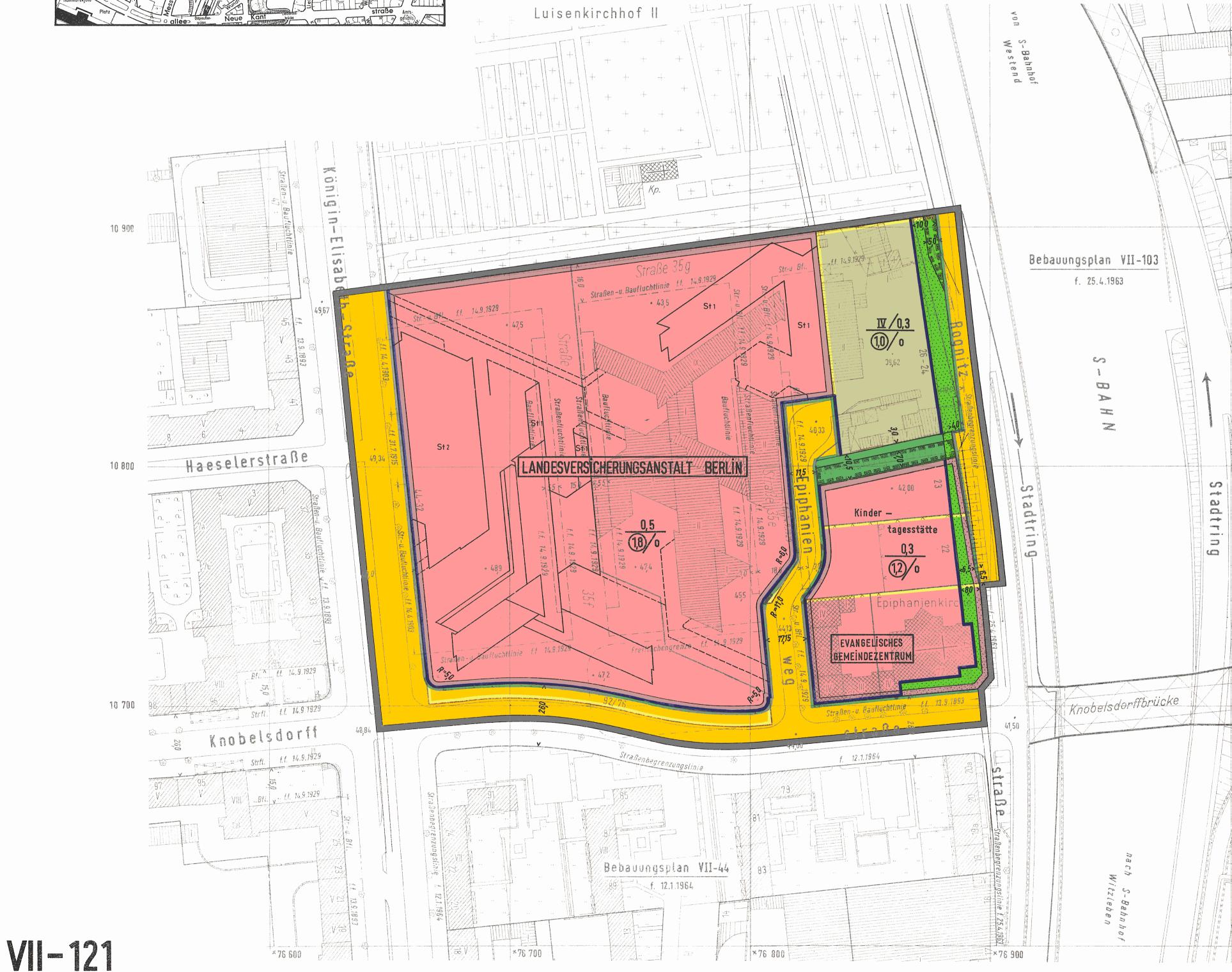
Spandauer Spanda

Planergänzungsbestimmungen

- 1. Im Mischgebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.
- 2. Die Bebauungstiefe beträgt: a) für die Gemeinbedarfsfläche der Landesversicherungsanstalt 160,0 m, b) für die Gemeinbedarfsfläche des Evangelischen Gemeindezentrums 33,0 m, c) für das Mischgebiet 40,0 m, gerechnet von den Baugrenzen an.
- 3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- 4. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- 5. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten.
- 6. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.



Abzeichnung Bebauungsplan VII-121

für die Grundstücke

beiderseits des Epiphanienweges im Bezirk Charlottenburg



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nu	tzung: (gem. Bau NV	0 in der Fassung vom 26.	11.1968)		
Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen			Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen		
im allgemeinen Wohngebiet	(§ 4 Bau NVO)		Zahl der Vollgeschosse als	Höchstgrenze	Ш
im Mischgebiet	(§6 Bau NVO)		Grundflächenzahl		0,4
für den Gemeinbedarf	- P Coo		Geschoßflächenzahl		02
rai den bemembedari	z.B. SCHULE		Offene Bauweise		0
			Baugrenze	§ 23 der Bau NVO	
Verkehrsflächen:					
Straßenverkehrsflächen		Straßenbegrenzungslinie			
Sonstige Festsetzungen:					
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches					5000 1000 1000 1000 1000 2000 2000 1000 1

Eintragungen als Vorschlag

Stellplatz mit Zahl der Ebenen

Plan unterlage

Öffentliches Gebäude

Wohngebäude mit Durchfahrt

Geschäfts-, Gewerbe-, Industrieoder Lagergebäude

Geschoßzahl

Mauer

Zaun, Hecke

Geländehöhe, Straßenhöhe

Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 25. April 1969

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

Friedrich

Amtsleiter

Grigers

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 20.6.1969 erha und wurde in der Zeit vom15.7.1969 bis 14.8.1969 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 8. Dezember 1969
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt

ZimmerAmtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1988 (BGBI. I S. 341/GVBI. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1988 (GVBI. S. 1888) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 19. Mai 1971

Der Senator für Bau-u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 3.6.1971 im Gesetz= und Verordnungsblatt tür Berlin auf S. 804 verkündet worder

Diese Abzeichnung enthält die im Dr. Abfatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Oniginal des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin 10 (Chbg.), den **8. SEP** 1971
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt

Buly Obervermessungsrat